



Amt / Abt.: 10/104
Az.:
Datum: 24.06.2015
Drucksache: 3-026/2015,
1-040/2015
TOP:

Vorlage für:
Finanzausschuss
Stadtrat

am:
07.07.2015
23.07.2015

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Neufassung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (B)	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen / Der Stadtrat beschließt, den in der Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung der Entgeltordnung für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Lindau (Änderung der Buchungsentgelte in § 4 Abs. 3, streichen des bisherigen § 4 Abs. 7).	

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

jährl. Mehreinnahme 10.500€

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Haupt- und Personalamt
Abt. 104 Kinder, Jugend, Sport
Az.: 10/104
Drucksachenummer: 3-026/2015 (FA)
Drucksachenummer: 1-040/2015 (StR)

Lindau (B), 24.06.2015

Dem Finanzausschuss am 07.07.2015,
dem Stadtrat am 23.07.2015
in öffentlicher Sitzung
vorgelegt

Neufassung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (B)

Sachverhalt:

In den städtischen Kindertageseinrichtungen Villa Engel, Arche Noah und Am Hoyerberg werden insgesamt 106 Kindergartenplätze und 18 Krippenplätze angeboten.

Die Entgelte sind in Buchungskategorien (Stundenkategorien) eingeteilt. Zuletzt wurde zum September 2013 im Kindergartenbereich eine Entgelterhöhung von 5 € pro Buchungskategorie und im Krippenbereich eine Erhöhung von 10 € pro Buchungskategorie beschlossen.

Verschiedene Träger aus Lindau regten bei der Stadt die Anhebung der Kindergarten- und Krippenentgelte an. Als Gründe wurden hauptsächlich die gestiegenen Personalkosten genannt.

Lediglich 6 Einrichtungen in Lindau erheben die gleichen Entgelte wie die Stadt Lindau, 9 Einrichtungen liegen im Kindergartenbereich zwischen 5 und 35 € und im Krippenbereich zwischen 5 und 65 € über dem städtischen Niveau.

Die aktuellen monatlichen Betreuungsentgelte betragen im **Krippenbereich:**

	1. Kind	ab 2. Kind (20 % Ermäßigung)
von 1 bis 2 Stunden	107,50 €	86,00 €
von 2 bis 3 Stunden	115,00 €	92,00 €
von 3 bis 4 Stunden	145,00 €	116,00 €
von 4 bis 5 Stunden	175,00 €	140,00 €
von 5 bis 6 Stunden	205,00 €	164,00 €
von 6 bis 7 Stunden	235,00 €	188,00 €
von 7 bis 8 Stunden	265,00 €	212,00 €
von 8 bis 9 Stunden	285,00 €	228,00 €
von 9 bis 10 Stunden	305,00 €	244,00 €

Die aktuellen monatlichen Betreuungsentgelte betragen im **Kindergartenbereich**:

	1. Kind	ab 2. Kind (20 % Ermäßigung)
von 4 bis 5 Stunden	90,00 €	72,00 €
von 5 bis 6 Stunden	95,00 €	76,00 €
von 6 bis 7 Stunden	100,00 €	80,00 €
von 7 bis 8 Stunden	105,00 €	84,00 €
von 8 bis 9 Stunden	110,00 €	88,00 €
von 9 bis 10 Stunden	115,00 €	92,00 €

Die aktuellen monatlichen Betreuungsentgelte betragen im **Hortbereich**:

	1. Kind	ab 2. Kind (20 % Ermäßigung)
von 1 bis 2 Stunden	72,00 €	57,60 €
von 2 bis 3 Stunden	77,00 €	61,60 €
von 3 bis 4 Stunden	82,00 €	65,60 €
von 4 bis 5 Stunden	87,00 €	69,60 €
von 5 bis 6 Stunden	92,00 €	73,60 €
von 6 bis 7 Stunden	97,00 €	77,60 €
von 7 bis 8 Stunden	102,00 €	81,60 €
von 8 bis 9 Stunden	107,00 €	85,60 €

Wenn zwei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen besuchen, wird bislang das Buchungsentgelt ab dem zweiten Kind um 20 % ermäßigt.

Durch die allgemeine Steigerung der Betriebs- und Personalkosten in den letzten Jahren ist eine regelmäßige maßvolle Erhöhung der Nutzungsentgelte gerechtfertigt.

Durch die lineare Erhöhung des TVöD sind beispielsweise die Personalkosten seit 2013 um 8,2% gestiegen. Der Abschluss der derzeitigen Tarifverhandlungen steht allerdings noch aus.

Es wird daher folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Zu Beginn des neuen Betreuungsjahres im September 2015 sollen die Buchungsentgelte pro Buchungskategorie im Kindergartenbereich um 5 Euro und im Krippenbereich um 10 Euro erhöht werden. Zwar bietet die Stadt Lindau aktuell keine Hortplätze an. Als Anhaltspunkt sollten die Hortentgelte an den günstigsten Anbieter im Stadtgebiet angepasst werden und somit um 3 Euro pro Buchungskategorie erhöht werden.

Die Geschwisterermäßigung von 20 % soll im Krippen,- Kindergarten- und Hortbereich zukünftig nicht mehr gewährt werden. Vergleicht man die Entgelte der Stadt Lindau mit denen der Umlandgemeinden ist festzustellen, dass diese teilweise deutlich höhere Entgelte verlangen.

Sofern überhaupt Geschwisterermäßigungen gewährt werden, handelt es sich überwiegend um Festbeträge (10 bis 15 Euro). Finanziell entlastet werden die Eltern von Vorschulkindern, die im letzten Kindergartenjahr einen monatlichen Zuschuss von 100 € vom Freistaat erhalten.

Für die drei defizitären städtischen Einrichtungen errechnet sich durch die vorgeschlagene Erhöhung der Entgelte und den Wegfall der Geschwisterermäßigung insgesamt eine jährliche Mehreinnahme von rund 10.500 € (bei aktuellen Belegungszahlen).

Da der städtische freiwillige Zuschuss für alle Lindauer Kindertageseinrichtungen davon abhängig ist, dass die Träger mindestens die Entgelte der Stadt Lindau erheben, müssen die Träger ebenfalls ihre Entgelte baldmöglichst erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen / Der Stadtrat beschließt,

den in der Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung der Entgeltordnung für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Lindau (Änderung der Buchungsentgelte in § 4 Abs. 3, streichen des bisherigen § 4 Abs. 7).

S. Meßmer

Stefanie Meßmer

Leiterin Abt. Kinder, Jugend, Sport



Lindau (B)

ENTWURF

Entgeltordnung

für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft

der Stadt Lindau (Bodensee)

vom 24. Juli 2015

Der Stadtrat der Stadt Lindau (Bodensee) erlässt mit Beschluss vom 23. Juli 2015 folgende

Entgeltordnung:

§ 1 Entgelterhebung

Die Stadt Lindau (B) erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (B) nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) ein Betreuungsentgelt. Das Betreuungsentgelt wird entsprechend der verbindlichen Buchung für das ganze Betreuungsjahr (01.09.-31.08.) erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes oder
- b) diejenigen, die die Einzugsermächtigung für die Abbuchung des Betreuungsentgeltes unterschrieben haben.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Entgeltordnung

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Das Betreuungsentgelt im Sinne von § 4 ist jeweils bis zum 3. Tag eines Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der Stadt Lindau (B) eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Die Entgeltpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- (4) Die Entgeltpflicht endet mit Beendigung des Betreuungsvertrages bzw. Eintritt des Kindes in die Schule. Die Regelungen zur Beendigung des Betreuungsvertrages richten sich nach der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (B) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Entgelthöhe

- (1) Das Betreuungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Buchungsentgelt (Abs. 2 und 3), dem Spiel- und Getränkeentgelt (Abs.4) sowie dem Verpflegungsentgelt (Abs.5).

Für Erstaufnahme und Umbuchungen wird zusätzlich jeweils ein einmaliges Entgelt erhoben (Abs. 6).

- (2) Die Höhe des Buchungsentgelts richtet sich nach der Dauer des regelmäßigen Besuchs des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten) und dem Alter des Kindes. Für das Alter des Kindes ist das vollendete Lebensjahr maßgeblich.

Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt Lindau (B) vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird; die Hol- und Bringzeiten sind darin enthalten. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

Entgeltordnung

Es gilt dabei eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich mindestens 4 bis 5 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich.

Bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 1 bis 2 Stunden täglich bzw. 10 Stunden wöchentlich zulässig. Die Eingewöhnungsphase soll in der Regel nicht mehr als drei Monate umfassen.

Wird die gebuchte Zeit regelmäßig überzogen, behält sich die Stadt Lindau (B) vor, das nächsthöhere Buchungsentgelt zu verlangen. Es besteht kein Anspruch auf Entgeltrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

Mit Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes ist das Buchungsentgelt für Krippenkinder weiterhin vom Entgeltschuldner zu leisten, sofern das Kind nicht in eine Kindergartengruppe wechselt und bis Ende des Betreuungsjahres weiterhin in einer Krippengruppe betreut wird.

(3) Buchungsentgelt:

Das Buchungsentgelt beträgt entsprechend den Buchungszeiten je Kalendermonat:

a) Krippenkinder (Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren)	
Von 1 bis 2 Stunden	117,50 €
Von 2 bis 3 Stunden	125,00 €
von 3 bis 4 Stunden	155,00 €
von 4 bis 5 Stunden	185,00 €
von 5 bis 6 Stunden	215,00 €
von 6 bis 7 Stunden	245,00 €
von 7 bis 8 Stunden	275,00 €
von 8 bis 9 Stunden	295,00 €
von 9 bis 10 Stunden	315,00 €

Entgeltordnung

b) Kindergartenkinder (Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren bzw. bis Schuleintritt)	
von 4 bis 5 Stunden	95,00 €
von 5 bis 6 Stunden	100,00 €
von 6 bis 7 Stunden	105,00 €
von 7 bis 8 Stunden	110,00 €
von 8 bis 9 Stunden	115,00 €
von 9 bis 10 Stunden	120,00 €

c) Hortkinder (Kinder im Alter von 6 Jahren bzw. mit Schuleintritt bis 14 Jahren)	
von 1 bis 2 Stunden	75,00 €
von 2 bis 3 Stunden	80,00 €
von 3 bis 4 Stunden	85,00 €
von 4 bis 5 Stunden	90,00 €
von 5 bis 6 Stunden	95,00 €
von 6 bis 7 Stunden	100,00 €
von 7 bis 8 Stunden	105,00 €
von 8 bis 9 Stunden	110,00 €

Entgeltordnung

d) Beitragszuschuss im letzten Kindergartenjahr

Die Buchungsentgelte für Kinder im letzten Kindergartenjahr reduzieren sich um den jeweiligen Zuschuss des Freistaates Bayern. Liegt der staatlicher Beitragszuschuss über dem Kindergartenbeitrag, werden keine Überschüsse an die Eltern ausbezahlt.

(4) Spiel- und Getränkeentgelt:

Zum Buchungsentgelt wird zusätzlich für Spiel- und Bastelmaterial sowie für Getränke und zur Gestaltung von Festen und Feiern ein monatliches Entgelt erhoben in Höhe von **3,50 Euro**

(5) Verpflegungsentgelt:

Es wird folgendes monatliches Verpflegungsentgelt erhoben:

Anzahl an Mittagessen / Woche	Alter:	Alter:
	3 bis 6 Jahre	0 bis 3 Jahre
1 x Woche	15,00 €	8,00 €
2 x Woche	30,00 €	15,00 €
3 x Woche	45,00 €	23,00 €
4 x Woche	60,00 €	30,00 €
5 x Woche	75,00 €	38,00 €

Die Höhe des Verpflegungsentgelts kann jährlich neu festgelegt werden.

Da im August die Kindertageseinrichtungen in der Regel ganz oder teilweise geschlossen sind, wird für den Monat August kein warmes Mittagessen angeboten und kein Verpflegungsentgelt erhoben.

Ab einer urlaubsbedingten Abwesenheit des Kindes von einer vollen Woche (5 aufeinanderfolgende Betreuungstage), wird das Verpflegungsentgelt anteilig zurückerstattet bzw. mit dem neuen Verpflegungsentgelt verrechnet. Dies setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten dem pädagogischen Personal die Abwesenheit des Kindes mindestens eine Woche vor dem Urlaubsantritt mitgeteilt haben.

Die Anzahl der Buchungstage für das Mittagessen kann 2 Mal im Jahr (01.09 und 01.03.) geändert werden. Abweichend hiervon ist die Buchung von einer höheren Anzahl an Mittagessen zum folgenden Monat möglich. Die Buchung

Entgeltordnung

einer höheren Anzahl an Mittagessen muss spätestens bis zum 15. des Vormonats in der Kindertageseinrichtung verbindlich angemeldet werden.

Ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, ist das Verpflegungsentgelt entsprechend der Buchungstage für 3-6-Jährige vom Entgeltschuldner zu bezahlen.

(6) **Erstaufnahme- und Umbuchungsentgelt:**

Bei der Erstaufnahme werden einmalig erhoben	6,00 Euro
Bei jeder Umbuchung der Buchungsstunden werden erhoben	10,00 Euro

§ 5 Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Kindertageseinrichtungen bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Lindau (B).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 22.02.2013 außer Kraft.